

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Generalsekretariat  
Feuerwehr Koordination Schweiz  
Bundesgasse 20  
3011 Bern

27. Januar 2009

**Konzept Feuerwehr 2015; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Generalsekretariat der Feuerwehr Koordination Schweiz hat am 20. November 2008 das Vernehmlassungsverfahren zum Konzept Feuerwehr 2015 eröffnet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

**1. Allgemeines**

Wir sind überzeugt, dass mit dem Konzept Feuerwehr 2015, wie schon mit dem früheren Konzept Feuerwehr 2000plus, für die Kantone eine Grundlage geschaffen wurde, die das Feuerwehrwesen als kantonale Hoheitsaufgabe auch in Zukunft festigt, die Einsatzeffizienz mindestens auf dem heutigen Stand hält und kostenmässig weiterhin sehr günstig bleibt. Die Koordination von gesamtschweizerischen Interessen der Feuerwehr, auch im Rahmen des Bevölkerungsschutzes, wird begrüsst. Den formulierten Grundsätzen und deren Erläuterungen können wir grossmehrheitlich zustimmen. Nur in wenigen Punkten deckt sich das Konzept nicht mit der im Kanton verfolgten Strategie. Dies betrifft in erster Linie die vom Kanton Solothurn angestrebte flächendeckende, rasche Erstintervention. Zudem erscheinen uns einige Formulierungen als sehr absolut und damit stark in die kantonale Hoheit eingreifend.

**2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

***Zielsetzung Erläuterungen Absatz 2 Abschnitte 1 und 2***

Unserer Meinung nach widersprechen sich die Aussagen in den beiden Abschnitten, indem einerseits das hoheitliche Handeln der Feuerwehrinstanzen der Kantone unberührt bleibt, andererseits dieselben Instanzen sich aber verpflichten sollen, die festgelegten Grundsätze umzusetzen. Mit der Verpflichtung zur Umsetzung der Grundsätze wird nach unserer Ansicht zu sehr in die kantonale Hoheit eingegrif-

fen. Zudem widerspricht diese absolute Formulierung auch der eigentlichen Aufgabe der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, welche in der Koordination gesamtschweizerischer Feuerwehrinteressen besteht. Wir schlagen deshalb vor, den Satz „Die Instanzen verpflichten sich, die Grundsätze umzusetzen“ ersatzlos zu streichen.

**Grundsatz 2: Die Organisation, Erläuterungen Absatz 4**

Einerseits wird festgehalten, dass die FKS nicht in die Hoheitsbereiche der Kantone hinein wirkt. Gleichzeitig wird aber davon gesprochen, dass die Kantone mit der Gründung der FKS ein Bekenntnis zur föderalen Zusammenarbeit abgegeben haben, das bindend ist und dazu verpflichtet, gesamtschweizerische Vorgaben innerkantonal umzusetzen. Mit dieser absoluten Formulierung wird nach unserer Ansicht wiederum in die kantonale Hoheit eingegriffen. Wir beantragen den Satzteil „...das bindend ist“ zu streichen und anstelle davon einen neuen Satz wie folgt anzufügen: „Die Kantone setzen gesamtschweizerische Vorgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten um, wobei sie sich an die von der FKS festgelegten Ausbildungsvorgaben und Reglemente halten.“

**Grundsatz 7: Der Notruf und die Alarmierung Ablaufschema**

Wir schlagen vor, dieses insofern zu ergänzen, als die Zeiten für den Empfang und die Verarbeitung sowie das Aufgebot (90 Sekunden), die Übertragung des Aufgebotes (90 Sekunden) sowie das Ein- und Ausrücken der AdF zusammenzuzählen sind und (in 80 % der Fälle) insgesamt 10 Minuten nicht überschreiten dürfen. Diese Zeitvorgabe ergibt einen Einsatzradius für ein Ersteinsatzelement von bis zu 3 km. Ein Interventionsbeginn nach erst 13 Minuten schmälert die Erfolgsschance der Feuerwehr stark.

Aus dem Miteinbezug der Definition „dicht besiedelt“ und „dünn besiedelt“ resultiert für den Kanton Solothurn, dass praktisch im ganzen Mittelland die Feuerwehren erst nach 3 plus 15 Minuten intervenieren können. Die Organisation und die Leistungsnormen sind im Kanton Solothurn demgegenüber so definiert, dass im Mittelland und in den Talsohlen des Jura das Ersteinsatzelement der Feuerwehr 10 Minuten nach Absetzen des Notrufes die Intervention aufnimmt. Alarmstelle und Feuerwehren werden jährlich nach dieser Leistungsnorm geprüft (10 Feuerwehren pro Jahr).

**Grundsatz 8: Die Richtzeiten für Einsätze Absatz 2 und Erläuterungen zu Absatz 3**

Gemäss diesem Grundsatz ergibt sich die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes aus dem Einsatzauftrag; in der Regel umfasst es mindestens 8 AdF mit der erforderlichen Ausstattung. Unserer Meinung nach genügen 8 AdF bei genauer Analyse der Aufgabendefinition dieses Ersteinsatzelementes in den Erläuterungen nicht. Die Erläuterungen zu Absatz 3 definieren zwar die Aufgaben des Ersteinsatzelementes; nicht definiert ist aber, in welcher Zeit diese Aufgaben wahrgenommen werden müssen.

Aufgabe	benötigte AdF in Ausbildung (gemäss gültigen Reglementen)	im Einsatz (reduzierter Bestand)
Erkundung und Einsatzleitung	1	1
Einsatz des Löschfahrzeuges	6	3
Rettung	3 – 5	3
Atemschutzeinsatz	4 (inkl. Überw.)	3 – 4
Löschangriff (2 Leitungen)	6	2

Diese Aufträge müssen bei einem Gebäudebrand unter Umständen gleichzeitig ausgeführt werden können. Deshalb muss die personelle Bestückung des Ersteinsatzelementes mindestens 10 – 12 AdF betragen (Kanton Solothurn: bisherige Anforderung mindestens 10 AdF).

4

Wir bedanken uns für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber